



Amtsgericht Bocholt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 21.02.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 109, Benölkenplatz 2, 46399 Bocholt**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bocholt, Blatt 8736,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Bocholt

311/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 8, Flurstück 437, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Nordwall 19, 21, 21a, 1.615 m², verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nordwall Nr. 19 im III.

Obergeschoss Nr. 13 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum und dem alleinigen Nutzungsrecht an dem PKW Abstellplatz Nr. 13 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 8724-8754 Bocholt) gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine im 3. Obergeschoss gelegene Eigentumswohnung (ca. 66 m² Wohnfläche mit Tiefgaragenstellplatz) innerhalb einer Großwohnanlage mit 29 Wohneinheiten und 2 Arztpraxen aus den 1970er-Jahren. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

113.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.